

Vorbemerkung

In Kliniken und Rehaeinrichtungen wird die FEES (fiberoptische endoskopische Evaluation des Schluckens) zunehmend zum Standard und meist im ärztlich-therapeutischen Team durchgeführt. Auch im ambulanten Bereich steigt das Interesse, eine FEES anzubieten: Immer wieder werden wir gefragt, ob und unter welchen Bedingungen auch Logopädinnen¹ eine FEES durchführen können.

Dieser Fragen-Antworten-Katalog soll auf Basis der aktuellen Rechtslage allen Niedergelassenen eine Orientierung bieten. Er stellt jedoch ausdrücklich keine berufspolitische Bewertung dar und ersetzt auch keine juristische Beratung im Einzelfall.

1. Darf eine Logopädin eigenständig ambulant eine FEES durchführen (z. B. im Pflegeheim oder in der eigenen Praxis)?

Nein. Logopädinnen dürfen die FEES nur im Rahmen einer ärztlichen Delegation durchführen. Eigenständig – also ohne ärztliche Anordnung, Verantwortung und Rufweite – ist dies nicht erlaubt. Die ärztliche Verantwortung bleibt unübertragbar. Gleiches gilt für die Durchführung von FEES in Krankenhäusern und Rehakliniken.

2. Was bedeutet in diesem Zusammenhang das Prinzip der Delegation?

Delegation bedeutet, dass eine Ärztin oder ein Arzt eine bestimmte medizinische Tätigkeit – hier die Durchführung der FEES – an fachlich geschultes Personal (z. B. Logopädinnen) überträgt. Die Verantwortung für Indikation, Durchführung und

¹ „Logopädin“ steht hier stellvertretend für alle zulassungsfähigen Berufsangehörigen in der Logopädie – unabhängig vom Geschlecht. Sie sind im Bereich der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie tätig. Rund 93 % von ihnen sind Frauen; etwa 80 % verfügen über die staatliche Anerkennung als Logopädin und bilden damit die größte Berufsgruppe im Feld.

Komplikationsmanagement verbleibt jedoch bei der Ärztin oder dem Arzt.

3. Was bedeutet 'Rufweite' der Ärztin oder des Arztes?

Ärztin oder Arzt müssen im Notfall rasch eingreifen können. Konkret muss im Notfall die unmittelbare Interventionsfähigkeit der behandelnden Ärztin bzw. des Arztes gewährleistet sein.

4. Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine rechtssichere Delegation an die Logopädin?

- Ärztliche Indikationsstellung und Aufklärung der Patientin oder des Patienten inkl. Hinweis auf den delegierten Anteil
- Einwilligung der Patientin oder des Patienten
- Nachweis der Qualifikation der Logopädin (z. B. FEES-Zertifikat)
- Ärztliche Prüfung der praktischen Kompetenz
- Schriftliche Dokumentation (Delegation, Qualifikation, Schulung)
- Ärztin oder Arzt ist während der Untersuchung in Rufweite
- Befundbewertung und Therapieentscheidung bleiben ärztlich
- Idealerweise besteht eine schriftliche Delegationsvereinbarung

5. Wie kann sich die Ärztin oder der Arzt von der Sachkunde der Logopädin überzeugen?

Durch Prüfung von Zertifikaten (z. B. das FEES-Zertifikat der DGD/DGN), Hospitationsnachweisen oder dokumentierten Schulungen. Auch praktische Einweisungen sind möglich. Die Verantwortung liegt bei der delegierenden Ärztin oder dem Arzt.

6. Gibt es alternative Qualifikationsnachweise zum FEES-Curriculum der DGD/DGN?

Ja. Auch gleichwertige strukturierte Fortbildungen oder klinische Erfahrung können ausreichend sein – dies liegt im Ermessen der Ärztin oder des Arztes.

7. Darf eine Logopädin mit Heilpraktikererlaubnis die FEES als private Diagnostikleistung durchführen?

Die Fiberendoskopische Evaluation des Schluckaktes (FEES) ist eine invasive diagnostische Maßnahme und fällt unter die Ausübung von Heilkunde im Sinne von § 1 des Heilpraktikergesetzes. Nach Auffassung der Deutschen Gesellschaft für Neurologie (DGN) dürfen Heilkunde grundsätzlich nur Personen mit ärztlicher Approbation oder einer Heilpraktikererlaubnis ausüben. Die Heilpraktikererlaubnis schließt jedoch nicht automatisch das Recht zur Durchführung invasiver Verfahren wie der FEES ein. Aufgrund des invasiven Charakters und möglicher Risiken wird FEES überwiegend als ärztlich vorbehalten betrachtet.

Da es bei der Umsetzung des Heilpraktikergesetzes regional unterschiedliche Auslegungen und Anforderungen gibt – beispielsweise in Hessen mit Meldepflichten, erhöhten Hygiene- und Dokumentationsstandards – empfehlen wir dringend, vor einer eigenständig durchgeführten FEES ohne ärztliche Delegation das zuständige Gesundheitsamt zu konsultieren. Dort erhält man verbindliche Auskünfte zu den jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und erforderlichen Auflagen.

8. Können Logopädinnen die FEES mit gesetzlichen Krankenkassen abrechnen?

Nein. FEES ist eine ärztliche Leistung und kann nur über ärztliche Abrechnungsziffern im EBM geltend gemacht werden. Eine Abrechnung durch Logopädinnen ist nicht möglich und wäre ein Verstoß gegen den Versorgungsvertrag nach §125 SGB V.

9. Ist eine ambulante FEES durch Logopädinnen unter bestimmten Bedingungen rechtlich zulässig?

Bedingt: Nur mit ärztlicher Delegation und wenn sich Ärztin oder Arzt in Rufweite befindet. Eine vollständig autonome Durchführung ist nicht erlaubt.

10. Was sind die rechtlichen Risiken, wenn Logopädinnen FEES eigenständig durchführen?

Es drohen berufsrechtliche, zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen.

Fazit

Unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Rechtslage kann eine Logopädin allein und eigenständig keine ambulante FEES durchführen. Dies gilt aller Wahrscheinlichkeit nach auch für den Fall, dass sie eine Heilpraktikererlaubnis nachweisen kann.

Allenfalls ist eine enge Zusammenarbeit mit einer niedergelassenen Ärztin oder einem niedergelassenen Arzt denkbar. Eine Delegation an die Logopädin ist möglich, wenn Ärztin oder Arzt im Notfall (Rufweite) intervenieren können. Die Honorierung des logopädischen Anteils müsste in diesem Fall über die ärztliche Praxis erfolgen.

Quellen

- 1. Deutsche Gesellschaft für Neurologie e.V.**
FEES-Curriculum DGN/DSG
<https://www.dgn.org/informationen-zu-fees/>
- 2. Der Nervenarzt 2014 · 85:1006–1015**
DOI 10.1007/s00115-014-4114-7
https://dnvp9c1uo2095.cloudfront.net/cms-content/FEES_Curriculum_1691743928213.pdf
- 3. Curriculum DGHNO-KHC / DGPP (Laryngo-Rhino-Otol, 2019)**
Graf S et al. „Curriculum zum Zertifikat Diagnostik und Therapie oropharyngealer Dysphagien (inkl. FEES).“ Laryngo-Rhino-Otol 2019; 98: 695 – 700 PDF:
https://cdn.hno.org/media/publikationen/Curriculum_oropharyng.Dysphagien_inkl.FEES_10-2019.pdf
- 4. Rechtsgutachten Heilpraktikerrecht (BMG, 2021)**
Prof. Dr. Christof Stock: Rechtsgutachten zum Heilpraktikerrecht (April 2021)
PDF:
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Berichte/Rechtsgutachten_Heilpraktikerrecht_April_2021.pdf
- 5. Abrechnung und EBM**
Eine Abrechnung erfolgt ausschließlich über ärztliche EBM-Ziffern (z. B. 09310 / 09311 HNO, 16303 Neurologie) oder privat über GOÄ.

Abrufdaten: Juni-Juli 2025